



FRANK HARTMANN

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Miet- u. Wohnungseigentumsrecht

Freistellung nach erfolgter Kündigung des Arbeitsvertrages

Es kommt häufig vor, dass der Arbeitgeber den Arbeitnehmer nach erfolgter Kündigung von der Verpflichtung der Arbeitsleistung freistellt.

Dies bedeutet, dass der Arbeitnehmer keine Arbeitsleistung erbringen muss, dass aber der Arbeitgeber verpflichtet ist, bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses den Lohn weiterzuzahlen.

Bei einer widerruflichen Freistellung kann der Arbeitgeber dieser wieder rückgängig machen, bei einer unwiderruflichen Freistellung nicht.

Der Arbeitgeber muss aufpassen, dass er im Falle einer Freistellung eine Verrechnung mit Urlaubs- und anderen Freistellungsansprüchen vornimmt. Ansonsten muss noch vorhandener Urlaub ausgezahlt werden.

Der Arbeitnehmer muss darauf achten, dass die Freistellung nachweisbar ist, sie also schriftlich bzw. in Schriftform erfolgt. Ansonsten läuft er Gefahr, dass er unentschuldigt fehlt, sodass er eine fristlose Kündigung riskiert.